

BESCHLUSSVORLAGE

Vorlage Nr.: 1-OW/0010/2025
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Ordnungsamt
Datum: 20.11.2025

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
04.12.2025	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2025	Stadtrat

I. SACHVORTRAG:

Aufgrund der Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bedarf es auch der Anpassung der dazugehörigen Gebührensatzung. Des Weiteren wurde die Gebühr von 320 € zzgl. 30 € Strompauschale für Alleinstehende und 640 € zzgl. 45 € für Mehrpersonenhaushalte auf 350 € und 685 € angepasst. Zusätzlich dazu wurde eine Gebühr für mobile Unterbringungen in Höhe von 150 € bzw. 300 € mit aufgenommen.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft.
2. Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft.

Anlage/n:

1 - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft vom 15.12.2025

Die Stadt Garching bei München erlässt auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl S. 573) folgende Gebührensatzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Für die Benutzung der zugewiesenen städtischen Obdachlosenunterkunft der Stadt Garching bei München im Föhrenweg 2, Gowirichweg 1, in der Münchener Straße 41 oder anderweitige mobile Wohnmöglichkeiten sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung zugewiesener angemieteter Pensionen oder Wohnungen sind Gebühren in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten zu entrichten.

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer: in, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

§ 3 GEBÜHRENHÖHE

- (1) Bei der Höhe der festgesetzten Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Garching bei München, Föhrenweg 2, Gowirichweg 1, Münchener Straße oder anderweitigen mobilen Wohnmöglichkeiten wird zwischen Einpersonenhaushalten und Mehrpersonenhaushalten unterschieden.

- (2) Für einen Einpersonenhaushalt wird die monatliche Gebühr in den Unterkünften Föhrenweg 2, Gowirichweg 1 oder Münchener Straße 41 auf 350,00 € und bei einem Mehrpersonenhaushalt auf 685,00 festgesetzt.
- (3) Für einen Einpersonenhaushalt wird die monatliche Gebühr in einer mobilen Wohneinheit auf 150,00 € und bei einem Mehrpersonenhaushalt auf 300,00 € festgesetzt.

§ 4 FEHLBELEGUNG

Als Benutzungsgebühr wegen Fehlbelegung wird festgelegt:

1. Während der ersten drei Monate nach Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhebung einer Fehlbelegungsgebühr wird keine erhöhte Benutzungsgebühr erhoben.
2. Danach verdoppelt sich die Benutzungsgebühr.

§ 5 WIEDEREINWEISUNG IN EINE FRÜHERE, ZWANGSGERÄUMTE WOHNUNG

Im Rahmen der Wiedereinweisung in Wohnungen beträgt die Benutzungsgebühr die Höhe der tatsächlichen monatlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten.

§ 6 FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Die Benutzungsgebühren werden sofort zum jeweiligen Ende des Monats fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden, ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Stadt zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 7 ANTEILIGE GEBÜHREN BEI EIN- UND AUSZUG

Beginnt oder endet die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilig Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

§ 8 TEILBENUTZUNG, VORÜBERGEHENDE ABWESENHEIT

- (1) Wird der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenrückerstattung.
- (2) Die Benutzer:in wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass einen selbstverschuldeten Grund gibt, welcher die Ausübung des zustehenden Benutzungsrechts verhindert.

§ 9 AUFRECHNUNG

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Stadt Garching bei München ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

§ 10 ZAHLUNGSERLEICHTERUNG, ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDE

- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 11 INKRAFTTREten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Fassung vom 06.11.2017 außer Kraft.

Garching b. München, 15.12.2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 15.12.2025 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 0.18 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirmismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 16.12.2025 angeheftet und am 07.01.2026 wieder abgenommen.

Garching b. München, 15.12.2025

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

